

## **6. SACHMÄNGEL / MÄNGELANSPRÜCHE**

**6.1** Die Qualität sowie die Art der Verwendung, die unsere Käufer erwarten können, haben wir in Produktbeiblättern (Bedienungs-/Montageanleitung und Datenblatt) spezifiziert. Wir stellen diese Produktbeiblätter (Bedienungs-/Montageanleitungen und Datenblätter) auf unserer Homepage ein und halten sie für unsere Käufer vor dem Kauf bereit. Die zugesicherte Art der Verwendung sowie die Beschaffenheit unserer Produkte gehen nicht über die Angaben in den Produktbeiblättern (Bedienungs-/Montageanleitungen und Datenblätter) hinaus. Wir leisten im Falle einer mangelhaften Lieferung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung, d. h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

**6.2** Sofern und soweit wir aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für den Ausbau des mangelhaften Produktes und den Einbau oder das Anbringen des nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Produktes verpflichtet sind, behalten wir uns das Recht vor, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Ausbau und der Einbau kostenschonend durch uns erfolgen kann und je nach Ergebnis der Prüfung, den Ausbau und Einbau selbst vorzunehmen. Unbeschadet davon sind wir berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern, wenn das Entfernen des mangelhaften und der Einbau oder das Anbringen des nachgebesserten oder neu gelieferten Produktes mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

**6.3** Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Dem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht die Verweigerung der Nacherfüllung durch uns/die Auftragnehmerin wegen Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung sowie die Unzumutbarkeit für den Käufer/Auftraggeber gleich.

**6.4** Der Käufer hat die Ware innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Waren zu untersuchen. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung sind erkennbare Mängel innerhalb 8 Tagen nach Anlieferung, nicht offensichtliche Mängel und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzeigen, anderenfalls gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß genehmigt und die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

**6.5** Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Für gebrauchte Gegenstände werden jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung vorsätzlich, grob fahrlässig



oder arglistig verursacht haben. Sonstige Schadensersatzansprüche richten sich nach der nachfolgenden Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines vorhandenen Mangels beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder nach dem Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Etwaige Rückgriffsansprüche des Unternehmers bleiben ebenfalls unberührt. Rücktritt und Minderung sind nach Ablauf der Verjährungsfrist ausgeschlossen. Soweit außervertragliche Ansprüche wegen Lieferung einer mangelhaften Sache mit Mängelansprüchen konkurrieren, gelten auch für die außervertraglichen Ansprüche die vorstehenden Verjährungsfristen